

Landratsamt Calw
Abt. Verbraucherschutz und Veterinärdienst
Vogteistr. 42-46
75365 Calw

Hinweis:
Diese Verlustanzeige ist eigenhändig
im Original zu unterschreiben und
per Post an das Landratsamt Calw zu
senden!

Verlustanzeige / Eidesstattliche Versicherung

Name ggf. Geburtsname	
Vorname	
Geburtstag, Ort	
PLZ, Wohnort	
Straße	
Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe)	

Ich zeige hiermit den Verlust meiner Maklererlaubnis nach § 34c GewO an.

Die Maklererlaubnis wurde am _____ ausgestellt.

Die Erlaubnis wurde für folgende Tätigkeiten im Bereich Makler ausgestellt:

Es liegt/lag eine Gewerbeuntersagung vor:

- ☐ Ja, am _____ durch _____ (nicht auszufüllen wenn vom Landratsamt Calw)
- ☐ Nein

Folgende Unterlagen sind noch der Verlustanzeige beizufügen:

- Kopie vom Personalausweis/Reisepass/Aufenthaltstitel
- aktueller Auszug aus dem Handelsregister (für juristische Personen)

Ich versichere Unterschriftlich an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der reinen Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe. Gleichzeitig versichere ich, dass ich keine Tatsachen verschwiegen habe, dass ich als Antragssteller Verfügungsberechtigt bin und dass Rechte Dritter nicht bestehen.

Diese Verlustanzeige gilt nicht als Bescheinigung bzw. Ersatz der Maklererlaubnis nach § 34c GewO.

Die Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt (§ 156 StGB, bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

Die Bestimmung der unten aufgeführten Rechtsvorschriften habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 (StGB) - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.